

Der Streit um die Säuglingstaufe in den Jahren 1968–1972. Der Kieselbronner Fall Weygand als Herausforderung für kirchliche Lehre und kirchliches Dienstrecht¹

Markus Mall

Pfarrer gefeuert! Er taufte keine Babys, so die Schlagzeile der Bildzeitung am 11. Februar 1969 über die Vorgänge um den Kieselbronner Pfarrer Johannes Weygand, die ganz im Stil der Zeitung natürlich vereinfachte und verkürzte, jedoch zielgenau die Problemstellung formulierte: *Pfarrer gefeuert!* – Es geht zum einen um das kirchliche Dienstrecht. *Er taufte keine Babys*. – Zum anderen geht es um die kirchliche Lehre und Praxis der Taufe.²

Sündiger Seelenhirte oder Möbelschreiner? – Ein Pfarrer, der sein eigenes Kind nicht tauft, so überschrieb die Zeit bereits zwei Monate zuvor, am Nikolaustag 1968, ihren etwas differenzierteren Artikel über die Geschehnisse in Kieselbronn und bezog sich auf eine Aussage Weygands, lieber wieder in seinem erlernten Handwerk weiterzumachen als wider seinen Glauben zu handeln: lieber rechtschaffener Möbelschreiner als sündiger Pfarrer. Damit soll Weygands Gewissensbindung gezeigt werden, die mit den Worten „Hier stehe ich und kann nicht anders“ mit derjenigen Martin Luthers auf dem Reichstag zu Worms verglichen wird – und mit der Beschreibung der Stimmungsänderung von Kirchenleitung und Gemeinde in der Beurteilung Weygands durch die Ausrufe „Hosianna“ zu „Kreuziget ihn“ gar mit dem Schicksal Christi.³

Der Spiegel vom April 1969 nimmt die Versetzung Weygands in den Ruhestand zum Anlass, sich eingehend mit der Thematik zu befassen. Der mehrseitige Artikel zitiert Weygand gleich zu Beginn mit den Worten: *Die Taufe an Säuglingen sei wider Gottes Gebot*, weil ein Baby sich nicht für oder gegen Christus entscheiden könne. Und weil er dies behauptete, dürfe er fortan das Wort Gottes nicht mehr verkündigen. Der Spiegel-Artikel eröffnet eine gesamtdeutsche Perspektive auf die Frage der Säug-

¹ Erweiterte Fassung eines Vortrags zum Studientag „Jahre des Aufbaus und des Umbruchs – Die Evangelische Landeskirche in Baden in den 1950er und 1960er Jahren“ am 21.3.2020 in Bretten, der wegen der Corona-Krise leider entfallen musste. Sämtliche zitierte Quellen befinden sich im Pfarrarchiv Kieselbronn. Besonderer Dank gilt Pfarrer i.R. Heinz Raulf, der als beteiligter Zeitzeuge seine gesammelten und gebundenen Dokumente zum Fall Weygand der Kirchengemeinde Kieselbronn übereignet hat.

² BILD-Zeitung vom 11.2.1969. Weygands gleichaltrige Kollegin Pastorin Tabea Ruddies aus Gelskirchen schaffte es am 11. April 1969 in gleicher Angelegenheit gar auf die Titelseite der Bildzeitung mit der Schlagzeile: *Pastorin will nie mehr Babys taufen* und dem davorgestellten Zitat: *Säuglinge können keinen Glauben haben*.

³ Nikolas Lang in Die ZEIT vom 6.12.1968.

lingstaufe und zeigt, dass die Gegnerschaft unter den Geistlichen insgeheim weit größer ist als die wenigen Taufverweigerer dies nahelegen.⁴

Sicherlich entsprechen die zitierten Artikel der autoritäts-, institutions- und auch traditionskritischen Haltung der 60er Jahre. Sie zeigen jedoch auch die Notwendigkeit theologischer Begründung kirchlicher Praxis und die Problematik des Umgangs mit einem Dienstvergehen, das sich auf die kirchliche Lehre bezieht, und nicht ein Dienstvergehen im klassischen Sinn wie Unterschlagung von Geldern darstellt. Und dafür war die Anwendung des bestehenden Dienstrechts offensichtlich ein unangemessenes Verfahren.

Die badische Landeskirche sah sich im Fall Weygand vor eine doppelte Aufgabe gestellt: Die Klärung der Tauffrage und die differenzierende Überarbeitung des kirchlichen Dienstrechts durch die Einführung eines Lehrverfahrens.

1. Der heiße August 1968 in Kieselbronn

Am 1. Oktober 1964 wurde Johannes Weygand⁵ auf die vakante Pfarrstelle in Kieselbronn bei Pforzheim berufen. Sein Dienst verlief für alle Beteiligten in positiver Weise, was der Bescheid zur Gemeindevisitation im Mai 1966 vermerkt.⁶

Bereits im Frühjahr 1967 wurde im Kirchengemeinderat in Kieselbronn die neue Konfirmationsordnung problematisiert. Erst im Frühjahr 1968 kam es dann zu Auseinandersetzungen zwischen Pfarrer Weygand und dem Kirchengemeinderat über die Liturgie des Konfirmationsgottesdienstes. Pfarrer Weygand lehnte die klassische Verpflichtung der Konfirmanden ab, weil hierbei die Jugendlichen genötigt würden, etwas zu bekennen, was sie in der Regel gar nicht glaubten.⁷ Schon hier zeichnete sich ab, dass diese angezeigte Problematik bereits mit der Praxis der Säuglingstaufe zusammenhängt. Wiederholt wurde die Säuglingstaufe auch Thema in der Bibelstunde der Gemeinde.⁸ Pfarrer Weygand nahm dabei zunehmend eine kritische Haltung gegenüber der Säuglingstaufe ein.

⁴ Der SPIEGEL 17/1969, 189–192. Genannt werden neben Pfarrer Weygand die beiden Hilfsprediger Aston und Wiemer aus der rheinischen, sowie die Pastorin Ruddies aus der westfälischen Kirche.

⁵ Pfarrer Johannes Weygand wurde am 26. April 1928 in Leipzig geboren. Er studierte Theologie in Heidelberg und Wien. Nach seinem Lehrvikariat wurde er am 5. Mai 1957 in Mannheim-Waldhof ordiniert. Als Vikar war er danach in Mannheim-Waldhof, Meckesheim, Freiburg i.Br. (Christuskirche), Buggingen und von 1962 bis 1964 in Schiltach tätig, wo er Vertretungsdienste übernahm. Viele gesundheitsbedingte Unterbrechungen während des Vikariats – teilweise bis zu einem Jahr – nutzte Weygand nach eigener Angabe zu intensiven theologischen Studien, die er in der Gemeindepraxis erprobte und mit Gemeindegliedern vertiefte. Im Jahr 1964 heiratete er in Schiltach seine Frau Waltraud geb. Lüder.

⁶ So vermerkt im Urteil vom 22.5.1971, 2.

⁷ KGR-Protokoll vom 23.4.1968: Pfarrer Weygand wollte auf Gelöbnis und Glaubensbekenntnis der Konfirmanden verzichten.

⁸ Nach Aussage ehemaliger Teilnehmer besuchten 20 Gemeindeglieder regelmäßig diesen Kreis, der sich wöchentlich traf, darunter auch viele junge Leute. Es war eine Gruppe hochverbundener Gemeindeglieder mit der Bereitschaft zu intensiver biblisch-theologischer Weiterbildung. Aus dem sechsköpfigen Kirchengemeinderat nahm eine Person daran teil.

Zum Eklat kam es dann innerhalb einer Woche im August 1968. Ein Ehepaar bat am 13. August um die Taufe ihres Neugeborenen, die bereits am 18. August stattfinden sollte. Pfarrer Weygand lehnte ab, indem er auf den ersten Sonntag im Monat als Taufsonntag verwies. Sein Urlaubsvertreter würde dann die Taufe im September vollziehen. Als aber das Ehepaar auf dem Augusttermin bestand, wies er die Anfrage ab mit der Begründung seines gebundenen Gewissens in der Tauffrage. Durch diesen Umstand war das Faktum der Taufablehnung geschaffen – es blieb allerdings die einzige.⁹

Die Nachricht von dieser Ablehnung verbreitete sich in Kürze in Kieselbronn. Sie führte tags darauf am 14. August zur grundsätzlichen Aussage Weygands in der Bibelstunde, er fühle sich fortan zum Vollzug der Kindertaufe im Gewissen nicht mehr frei.¹⁰

Durch diese beiden Ereignisse bzw. Äußerungen war die Debatte nun öffentlich, bevor Landeskirchenleitung und Kirchengemeinderat unterrichtet wurden.

In einem Schreiben vom 15. August an den Landesbischof teilte Pfarrer Weygand mit, sein Gewissen nötige ihn, jede Mitwirkung bei einer Kindertaufe abzulehnen und bat ihn um *brüderliche Begleitung und Hilfe zu besserer Einsicht*.¹¹

Durch die Verlesung des Briefes an den Landesbischof und eine Predigt zum Thema Taufe und Glaube mit dem Titel *Sind wir Heiden oder Christen?* informierte Pfarrer Weygand im Gottesdienst am 18. August die Gemeinde über seine Haltung zur Tauffrage. Am Tag darauf fuhr er in Urlaub bis zum 17. September.

Während die offiziellen Reaktionen der Kirchenleitung wegen der Urlaubszeit bis Ende September auf sich warten ließen, brach in Kieselbronn der Sturm los und die Gemeinde spaltete sich in zwei Lager.

Im September 1968 begann das Verfahren um den Fall Weygand, das sich bis zu Weygands Zurücknahme der Berufung im November 1972 hinzog mit weitreichenden Folgen für alle Beteiligten, Pfarrer Weygand, die Kirchengemeinde Kieselbronn und die badische Landeskirche.

2. Pfarrer Johannes Weygand

Pfarrer Weygand lebte durchgängig mit der Vorstellung, er könne die Praxis der Säuglingstaufe ablehnen und dennoch Pfarrer der Landeskirche bleiben. Mit der Aussage, die Säuglingstaufe sei Sünde, gab es für ihn jedoch kein Nebeneinander von verschiedenen Auffassungen von Taufe mehr, sondern nur noch ein Entweder-Oder. In einer

⁹ Das Kind wurde dann zum gewünschten Termin in Pforzheim getauft mit Dimissoriale des Kieselbronner Pfarrers.

¹⁰ Urteil (22.5.1971), S. 2; Berufung (1.8.1971), S. 16. Diese Aussage war die Antwort auf die einige Tage zuvor von einem Mitglied des Bibelkreises an ihn gestellte Frage, ob er seinen kurz zuvor geborenen zweiten Sohn taufen lassen würde. Obwohl er bei seinem ersten Sohn bereits große Anfragen an die kirchliche Taufpraxis hatte, habe er sich der kirchlichen Ordnung gefügt und hatte ihn im Mai 1967 im Gottesdienst getauft.

¹¹ Urteil (22.5.1971), 3.

unglaublichen Akribie und mit großem Fleiß setzte er sich mit der Lehre zur Taufe auseinander, um am Ende eine Position gefunden zu haben, die er für die alleinige Wahrheit hielt und für die er zu streiten bereit war.

Von Anfang an beharrte er auf einem offenen Lehrgespräch, das seines Erachtens nie stattfand. Es liegt aber auch auf der Hand, dass er davon ausging, dass seine eigene Deutung sich am Ende durchsetzen müsse, weil sie mit dem biblischen Zeugnis übereinstimme. Weygands Position in der Tauffrage stand von Anfang an fest. Sie war das Ergebnis seiner eigenen theologisch-exegetischen Auseinandersetzung mit der Taufe, das vor Beginn des Verfahrens bereits vorlag. In der Sache bewegte sich Weygand seither nicht mehr.

a) Seine Position und Mitstreiter

Die Art und Weise, wie Weygand die Ergebnisse seiner Erkenntnisse zur Taufe festhielt und wie er sie an andere vermittelte, lässt auf seinen Charakter schließen. Er arbeitete sehr akribisch und wirkt sehr fixiert auf sein Thema, für das er viel Zeit investierte, weil es für ihn existenzielle Bedeutung hatte. Für seine Erkenntnis war er bereit zu kämpfen, auch mit dem Risiko negativer Konsequenzen. Dafür, dass andere nicht in ähnlicher Weise brannten, schien er wenig Verständnis zu haben.¹² Vor allem in seinem Bibelkreis, einem Mitglied des Kirchengemeinderats und in seiner Frau fand er Mitstreitende.

Bereits vor seiner Ablehnung der Säuglingstaufe versuchte Weygand die Inhalte der Taufgespräche mit den Eltern entsprechend zu verändern. Anhand von Fragebögen wurden die Eltern angehalten, ehrlich zu antworten, was sie zur religiösen Erziehung ihres Kindes beitragen wollten und worin für sie der christliche Glaube bestehe. Es ist davon auszugehen, dass Weygand diese Vorlagen auch seinen Kollegen im Pfarrkonvent vorstellte.

Bei seinem Verständnis von Taufe geht Weygand zunächst zentral vom Heilshandeln in Jesus Christus aus.¹³ Er bezeichnet ihn als Angebot der Gnade Gottes an alle Menschen. Notwendig ist die Annahme Jesu, und wer dazu bereit ist, dem ist von Gott geboten, sich taufen zu lassen. Erst mit Befolgen dieses Gebots wird man der Gnade teilhaftig. Insofern ist die Taufe heilsnotwendig. *Im Begehren des Taufvollzugs bekennt der Täufling nicht seinen Glauben, sondern im Glauben bekennt er die ihm in Jesus widerfahrene Gnade und Treue Gottes.* Ein Säugling ist zu einer solchen Annahme und zu einem solchen Bekenntnis nicht in der Lage.

Die Reihenfolge *Annahme Jesu* und *Gehorsam gegenüber dem Taufgebot* sind für ihn entscheidend. Ebenso der Zusammenhang von Verkündigung und Taufe. Für die Säuglinge sieht Weygand eine gottesdienstliche Segnung vor.

¹² Davon zeugen seitenlange Briefe an Dekan Braun in Dietlingen. Seine Position, die er sowohl im Bibelkreis diskutierte, als auch im Kirchengemeinderat diskutieren wollte, legte er z. B. in einem elfseitigen Arbeitspapier mit 69 Thesen vom 13. Februar 1969 nieder. Mit einer Ausnahme waren die Mitglieder des Kirchengemeinderats nicht bereit, sich derart detailliert mit der Tauffrage auseinanderzusetzen. Weygand beklagt sich bei Dekan Braun, der Pfarrkonvent des Kirchenbezirks würde sich einer Auseinandersetzung um die Taufe entziehen. Dies lässt jedoch vermuten, dass die Kollegen von Weygands Penetranz genervt waren.

¹³ Zum Folgenden: Arbeitspapier vom 13.2.1969.

Die Getauften wiederum sind Zeugen für die Gnade und Treue Gottes, sie bringen Frucht. *Fruchtlosigkeit ist Zeichen dafür, dass man seine Gnade verlassen hat.* Und hier sieht er in der Praxis der Gemeindegemeinschaft die Wirkungslosigkeit der Säuglingstaufe.

Weygand argumentiert mit dem Taufbefehl, der im Neuen Testament immer wieder zu finden sei, und zwar immer im Zusammenhang mit dem Verkündigungsgeschehen. Die befreiende Verkündigung geht dem Taufvollzug voraus, das Lehren und Halten der Gebote Jesu folgt ihm. Diese aus dem Taufbefehl Jesu aus Matthäus 28,19–20 gewonnene Systematik findet er in der Apostelgeschichte und auch in den Briefen des Paulus wieder.

Weil diese Ordnung dem Willen Gottes entspricht, ist deren Nichteinhaltung Sünde. Insofern bezeichnet Weygand die Säuglingstaufe als Sünde.

Für seine Position konnte Weygand einige Referenzen nennen, vor allem Karl Barth und seine Tauflehre, jedoch hat sie eine eigene Note. In seinen Ausführungen argumentiert Weygand in der Regel mit Bibelstellen und verweist selten auf Gewährsleute.

Im Frühjahr 1969 schreibt Weygand an die Professoren der Systematischen Theologie Eberhard Jüngel in Zürich¹⁴ und Helmut Gollwitzer in Berlin¹⁵ Briefe mit zahlreichen Beilagen. Jüngel antwortet zuerst am 14. Mai. Er widerspricht nicht inhaltlich, kritisiert Weygand jedoch für seinen Anspruch, die Wahrheit auf seiner Seite zu haben und die kirchliche Taufpraxis als „Sünde“ zu bezeichnen. *Die Wahrheit auf seiner Seite zu haben und auf der Seite der Wahrheit zu streiten – das ist zweierlei.*¹⁶ Er verbittet sich eine gegenseitige Verketzerung, auch wenn er das Vorgehen der Kirchenleitung nicht teilt. Es sei nicht mehr an der Zeit, *der Wahrheit in Sachen Taufe mit Anathematisieren zu dienen.*¹⁷

Helmut Gollwitzer hingegen nimmt am 3. Juni mit einem neunseitigen Brief differenziert Stellung, und spricht Weygand bewusst mit Bruder an. Neben der Vorgehensweise der Kirchenleitung mit einem dienstrechtlichen Verfahren übt er auch massiv Kritik an der Säuglingstaufe. Mit Gollwitzer blieb Weygand in Kontakt, er antwortete am 21. Juni mit einem 17seitigen Brief und schickte ihm regelmäßig die Schriftsätze zum Fortgang des Verfahrens. Eine neunseitige Stellungnahme Gollwitzers zum gesamten Verfahren im Herbst 1971 bildete den Abschluss der ausführlichen Korrespondenz. Zur Karlsruher Taufagung im Jahr 1972 war Gollwitzer als Hauptreferent geladen.

Unabhängig von Weygand lehnten zur selben Zeit auch Pastorin Tabea Ruddies und Pfarrer Gerhard Prüßner, beide aus der westfälischen Kirche, sowie Pfarrer Joachim Kanitz aus Berlin-Brandenburg die Taufe von Säuglingen ab. Eine unmittelbare Korrespondenz zwischen ihnen und Pfarrer Weygand liegt nicht vor, jedoch eine Stellungnahme Weygands zu einer Aufklärungsverfügung des Verwaltungsgerichts über diese drei Personen. Darin zeigt er detaillierte Kenntnis über deren Verfahren.

¹⁴ Der Theologe Eberhard Jüngel (*1934) war bis 1969 Ordinarius für Systematische Theologie in Zürich, anschließend bis 2003 in Tübingen.

¹⁵ Helmut Gollwitzer (1908–1993) war 1969 Ordinarius für Systematische Theologie in Berlin.

¹⁶ Eberhard Jüngel an Johannes Weygand vom 14. Mai 1969.

¹⁷ Ebd.

Eine Solidaritätsbekundung erhielt Weygand auch durch eine Unterschriften-sammlung im November 1968, die von sieben Vikaren und einem Pfarrer veranlasst wurde. Sie bitten um Aussetzung des Verfahrens zur Zurruesetzung, weil die gegenwärtige Taufpraxis theologisch derart in Frage stehe, dass kirchenrechtliche Maßnahmen daraus nicht begründbar seien. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sie nicht alle die Position Weygands hinsichtlich der Tauffrage teilten.

Am 28. November – möglicherweise noch vor Abschluss der Unterschriftskampagne – richtete Landesbischof Hans-Wolfgang Heidland¹⁸ an alle Pfarrer, Vikare, Religionslehrer und Lektoren ein Informationsschreiben zum Fall Weygand, in dem das Vorgehen der Kirchenleitung erläutert und rechtfertigt wurde. Weygand verstoße nicht nur gegen seine Ordinationsverpflichtung, wodurch keine „ersprießliche“ Arbeit mehr möglich sei, und auch die Gemeinde, welche die Abberufung des Pfarrers fordere, müsse zu ihrem Recht kommen.¹⁹

Diese Schriftstücke machen deutlich, dass Ende der 60er Jahre die Praxis der Taufe heftig diskutiert wurde. Die Pläne der Landeskirche, sich bereits auf der Frühjahrssynode 1969 ausführlich mit der Taufe zu beschäftigen, ist also nicht ausschließlich eine Reaktion auf den Fall Weygand.

Obwohl dieser sich ausdrücklich auf die Heilige Schrift beruft und seine Erkenntnis im Gespräch mit der Gemeinde entwickelt habe, entspricht sie doch auch dem emanzipatorischen Geist der 60er Jahre, in denen Traditionen hinterfragt und Autoritäten in Frage gestellt wurden.

Ist es doch gerade das Sakrament der Taufe, das polare Aspekte vermittelt: Freiheit und Gnade, Individuum und Institution, Aufgabe und Gabe. Während für die Säuglingstaufe innerhalb dieser polaren Aspekte die Gnade Gottes, die tragende und glaubende Institution Kirche und die Gabe der Taufe in den Vordergrund treten, sind es für die Erwachsenentaufe eher die Freiheit der Entscheidung, die Rolle des glaubenden Individuums und die mit der Taufe übertragene Aufgabe an den Menschen, allesamt Werte, die in den 60er Jahren in den Vordergrund traten. Möglicherweise sind Weygand wie auch seine Weggefährten in ihrer Position zur Taufe ohne es zu ahnen auch Kinder ihrer Zeit.

b) Das Verfahren

Aufgrund seines Briefes vom 15. August 1968 lud Landesbischof Heidland Pfarrer Weygand zu einem ersten Gespräch am 20. September, das eine gemeinsame Basis zur Tauffrage im Rahmen von Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche suchte und nicht fand.

In einem weiteren Gespräch am 25. September unterbreitete der Landesbischof Weygand ein Versetzungsangebot auf eine Krankenhausseelsorgestelle in Freiburg i.B., jedoch mit der Bedingung, seine Tauflehren nicht weiter zu verbreiten. Dieses Angebot lehnte Weygand aus verschiedenen Gründen ab. In erster Linie wandte er

¹⁸ Hans-Wolfgang Heidland (1912–1992) war 1960–1964 Professor für Praktische Theologie in Heidelberg, danach bis 1980 Landesbischof der Badischen Landeskirche.

¹⁹ Heidland an alle Pfarrer, Vikare, Religionslehrer und Lektoren vom 28.11.1968.

sich gegen das Schweigegebot, das in ihm den Eindruck verstärkte, die Landeskirche würde sich einer Auseinandersetzung um die Tauffrage verweigern.

Ein drittes Gesprächsangebot am 3. Oktober nahm Weygand nicht an, weil seine Bedingung, nur noch unter Zeugen zu verhandeln, vom Landesbischof aus seelsorgerlichen Gründen abgelehnt wurde.

Die Mitteilung vom 4. Oktober, dass der Landeskirchenrat die Notwendigkeit seiner Zurruesetzung prüfen wird, beantwortete Weygand am 7. Oktober mit dem Hinweis, sein Verständnis von Taufe sei noch nicht widerlegt worden. Diese parallel laufenden Verfahrensstränge, einerseits die Ankündigung von dienstrechtlichen Konsequenzen von Seiten der Kirchenleitung, andererseits das Bestehen auf Klärung der Lehrdifferenzen ist signifikant für den Fall Weygand. Bis es zu einem Lehrgespräch vor dem Landeskirchenrat am 17. März kam, mussten einige Verfahrensfragen geklärt werden.²⁰ Der Eindruck bleibt bestehen, dass ein solches Gespräch von Seiten der Kirchenleitung nicht gewünscht war. Aus Weygands Sicht war es auch kein offenes Lehrgespräch, worauf er insistierte. Diese Ansicht teilte Professor Dieter Schellong aus Münster, der in seinem siebenseitigen Gutachten vom 6. Februar 1970 dieses Gespräch als völlig ungeeignet befand, um sich ein Urteil über Weygands theologische Lehre zu bilden, genauso wenig könne es als Beweis dafür dienen, dass sich die Kirchenleitung ausreichend mit der Lehrauffassung Weygands beschäftigt hat.²¹

Professor Manfred Seitz²², der als Sachverständiger an diesem Gespräch teilnahm, formulierte am Ende versöhnlich, das Gespräch könne keine Grundlage für eine Lehrverurteilung Weygands sein, er wünsche vielmehr, dass dieser als Prediger des Evangeliums der Landeskirche erhalten bleibe. Dennoch wurde Weygand am Folgetag in einer offiziellen Stellungnahme des Landeskirchenrats mitgeteilt, dass seine theologischen Auffassungen über Taufe, Abendmahl und Ordination weder schriftgemäß seien noch dem Bekenntnisstand der Badischen Landeskirche entsprächen, eine Begründung wurde nicht vorgenommen.²³ Diese Stellungnahme hat keinen Anhalt im Gesprächsverlauf selbst, sie gibt nur das wieder, wovon die Gesprächspartner vor Beginn des Gesprächs bereits überzeugt waren. Jedenfalls sei Pfarrer Weygand *in diesem Gespräch sachlich-theologisch keine Gerechtigkeit widerfahren!*²⁴

²⁰ 1.11.1968 Verkündigung des Beschlusses des Landeskirchenrats vom 29.10.1968, das Verfahren zur vorläufigen Zurruesetzung von Johannes Weygand einzuleiten; 28.11.1968 Begleitschreiben des Landesbischofs an Hauptamtliche zur Tauffrage; 28.11.1968 Einspruch Weygands gegen die Einleitung des Zurruesetzungsverfahrens mit Hinweis auf die Klärung theologischer Fragen; 12.12.1968 Beschluss des Landeskirchenrats, das theologische Gespräch fortzusetzen bei gleichzeitiger Delegation desselben an den Bezirkskirchenrat Pforzheim-Land; 30.12.1968 Sondersitzung des Bezirkskirchenrats zur Tauffrage, an der Weygand nicht teilnimmt, weil er sie für rechtswidrig hält. Der Bezirkskirchenrat sei nicht das rechtmäßige Gremium. 14.1.1969 Der Landeskirchenrat ist selbst zum Gespräch bereit, jedoch macht Weygand seine Gesprächsteilnahme davon abhängig, dass auch theologische Fragen erörtert werden. 17.3.1969 Lehrgespräch vor Mitgliedern des Landeskirchenrats.

²¹ Dieter Schellong, Gutachten vom 6.2.1970. Prof. Dr. Dieter Schellong (1928–2018) war reformierter Theologe und Schüler Karl Barths. 1972 wurde er zum Professor für Systematische Theologie an die neugegründete Universität Paderborn berufen.

²² Professor Dr. Manfred Seitz (1928–2017) war zu diesem Zeitpunkt (1966–1972) Professor für Praktische Theologie in Heidelberg, von 1972 bis zu seiner Emeritierung 1994 in Erlangen.

²³ Schreiben vom 18.3.1969 AZ: PA-4943/69. Über Abendmahl und Ordination wurde nur sehr nebensächlich gesprochen – und hierbei gab es keinen Grund zur Beanstandung.

²⁴ Schellong, Gutachten vom 6.2.1970 (wie Anm. 21), 5.

Am 17. April 1969 wurde Pfarrer Johannes Weygand durch Beschluss des Landeskirchenrats in den Ruhestand versetzt mit der Begründung, die Verweigerung bestimmter pfarramtlicher Dienste sei ein Verstoß gegen die Amtspflichten. Aufgrund der Tatsache, dass die Praxis der Kindertaufe zu den Ordnungen der Landeskirche gehört, deren Einhaltung Gegenstand der Ordinationsverpflichtung sei, stelle die Weigerung, Säuglinge zu taufen, *einen Verstoß gegen die mit der Ordination übernommenen Verpflichtungen und damit grundsätzlich eine Amtspflichtverletzung dar; die mithilfe des Disziplinarrechts geahndet werden kann.*²⁵

Das Verfahren wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis das Lehrverfahren zum Disziplinarverfahren nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes steht.²⁶ Die Ordinationsverpflichtung berechtigt und verpflichtet die Ordinierten zur Taufe und nicht explizit zur Säuglingstaufe.²⁷ Insofern kann sich ein Disziplinarverfahren im Fall Weygand nur auf den Tatbestand des *nicht gedeihlichen Wirkens* stützen.

Pfarrer Weygand klagte am 29. Mai 1969 auf Aufhebung dieses Beschlusses beim kirchlichen Verwaltungsgericht. Diese Klage wurde am 22. Mai 1971 nach Einholung zahlreicher Gutachten abgewiesen. Bei der Klageabweisung wurde als landeskirchlicher Konsens hinsichtlich der Taufe die allgemeine Überzeugung angeführt, *daß die Heilige Schrift zumindest kein definitives Verbot der Kindertaufe enthalte*²⁸, was Weygand allerdings behauptete. Gegen diese Abweisung legte er am 1. August 1971 beim Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union in Berlin Berufung ein.

Da ihm seiner Ansicht nach ein Lehrgespräch verweigert wurde, sah er sich zunehmend als Opfer des Verfahrens. Seine Schriftstücke wirken immer resignativer, bis er am 25. November 1972 seine Berufung vom 1. August 1971 zurückzog. Vor Frühjahr 1973 war keine mündliche Verhandlung mehr zu erwarten. Weygand begründete seine Zurücknahme einerseits mit der Belastung seiner selbst und seiner Familie durch dieses schwebende Verfahren seit Oktober 1968 und andererseits mit der Tatsache, dass *die juristische Auseinandersetzung, zu der die Wahl des dienstrechtlichen Verfahrens zwang, die Basis für die gemeinsame theologische Klärung der noch anstehenden Fragen zunehmend zerstörte.*²⁹ Weygand beendete den juristischen Weg in der Hoffnung, dass die Basis für eine theologische Klärung zurückgewonnen werden könne.

Weygand zog nach seiner vollzogenen Zuruhesetzung mit seiner Familie nach Wiesenbach bei Neckargemünd, um an der Universität Heidelberg Politikwissenschaften und Germanistik zu studieren mit dem Ziel, den Lehrerberuf zu ergreifen.

1977 erfolgte der Umzug nach Pforzheim und die Lehrtätigkeit am Boxberg-Gymnasium, aus dem 1986 das Schillergymnasium hervorging. Mit 67 Jahren ging er als staatliche Lehrkraft in den Ruhestand und verstarb plötzlich und unerwartet am Reformationstag, dem 31.10.2011 in Pforzheim.

²⁵ So eine kommentierende Anmerkung zur „Ordnung für Lehrverfahren“ der Badischen Landeskirche.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ordinationsverpflichtung nach Art. 90 Abs. 1 GO: *Mit der Ordination werden Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwaltten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen.*

²⁸ Urteil (22.5.1971), 10.

²⁹ Brief von Johannes Weygand an Landeskirchenrat und Synode vom 25.11.1972. Der Landeskirchenrat hatte zuvor jegliche offizielle Beteiligung Weygands an theologischen Gesprächen versagt, so lange das Verfahren anhängig ist.

3. Die Kirchengemeinde Kieselbronn

Auf die Kirchengemeinde Kieselbronn³⁰ hat der Fall Weygand nachhaltig gewirkt. Noch immer (2020) gibt es Gemeindeglieder, die klar die Position Weygands vertreten, manche nehmen bis heute nicht am Gottesdienst teil, wenn Säuglingstausen stattfinden.

Nach dem unglücklichen Verlauf der Bekanntgabe seiner Taufferkenntnis und dem anschließenden Urlaub, gab es im Ort heftige Diskussionen, gewissermaßen „Theologie auf der Straße“. Von aggressiver Ablehnung des Pfarrers bis zur vollständigen Zustimmung konnte man jede Position finden. Bereits am 24. August 1968 schrieben Gemeindeglieder an den Landesbischof und beklagten sich über Weygands Vorgehen.

Am 21. September 1968 wurde der Gebietsreferent Oberkirchenrat Ernst Hammann³¹ zur seelsorgerlichen Unterweisung nach Kieselbronn gesandt, da sich *in der Gemeinde Kieselbronn zunehmende Unsicherheit und Verwirrung auszubreiten drohte*³², was zur Beruhigung aber wenig beitragen konnte, vielmehr ging es der Kirchenleitung weniger um theologische Positionen, sondern einzig um die Frage, ob eine „ersprießliche Tätigkeit“ in der Gemeinde Kieselbronn noch möglich sei. Deren Verneinung wäre die Voraussetzung zur Einleitung des Zuruhesetzungsverfahrens gegen Weygand.

Am 3. Oktober kam es dann in Karlsruhe unter Leitung des Landesbischofs zu einer weiteren Anhörung des Kirchengemeinderats. Dieser stellte bei einer Enthaltung fest, dass im Augenblick und auch zukünftig keine ersprießliche Arbeit von Pfarrer Weygand in Kieselbronn möglich sei.

Dieser Beschluss bildete die Basis zur Eröffnung eines dienstrechtlichen Verfahrens, das sich über vier Jahre hinziehen sollte. Da Pfarrer Weygand weiterhin im Kieselbronner Pfarrhaus wohnte, blieben Konflikte nicht aus.³³ Die Gemeinde war gespalten bis in Familien hinein. Immerhin unterschrieben 40 Gemeindeglieder im April 1969 eine Petition zur Wiedereinsetzung Pfarrer Weygands in den kirchlichen Dienst. Eine Zahl, die vom Landeskirchenrat zwar als gering angesehen wurde, jedoch hochverbundene Gemeindeglieder repräsentierte. Einige von ihnen nahmen auch durch Leserbriefe in der Kirchenzeitschrift „Aufbruch“ öffentlich Stellung, oder äußerten sich in Briefen und Eingaben an die Kirchenleitung. Sie wurden jedoch selten gehört. Auch die Kieselbronner Gegner Weygands schrieben fleißig Leserbriefe.

Dass im Säuglingstausstreit in Kieselbronn alte Konflikte wieder aufbrachen, wie ein Radiobeitrag vermutete, lässt sich nicht nachvollziehen: In einer Sendung des

³⁰ Die Kirchengemeinde Kieselbronn hatte 1969 ca. 1800 Gemeindeglieder. Sie gehört zum Kirchenbezirk Pforzheim-Land, heute Badischer Enzkreis. Die Gemeinde ist traditionell kirchlich geprägt, aber nicht durch die Erweckungsbewegung, die im 19. Jahrhundert in dieser Region verbreitet war.

³¹ Ernst Hammann (1908–1999) war 1958–1976 Oberkirchenrat der badischen Landeskirche und als Gebietsreferent zuständig für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land. Von 1962–1968 war er landeskirchlicher Beauftragter für apologetische Fragen.

³² Urteil (22.5.1971), 3.

³³ Zum Folgenden: Urteil (22.5.1971), 10f und zahlreiche Schriftstücke aus dem Pfarrarchiv Kieselbronn.

Südwestrundfunks vom 2. November 1969 wird Kieselbronn als *steiniger Boden* bezeichnet, wo es auch bei den Vorgängern Weygands selten ohne Streit abging.³⁴

Pfarrer Wilhelm Wacker³⁵ aus Dürrn war als Vakanzverwalter seit 4. Oktober 1968 durch diesen Konflikt an die Belastungsgrenze gelangt. Er bekam im Mai 1969 Unterstützung durch Vikar Helmuth Fuchs.³⁶ Der Kirchengemeinderat, der bereits im Vorfeld der Auseinandersetzungen von Pfarrer Weygand mit theologischer Literatur zur Tauffrage sehr beansprucht wurde, und nun die eingetretene Situation zu bewältigen hatte, war fast überfordert. Die Bitten an das Gericht, das Verfahren möglichst bald zum Abschluss zu bringen, damit die Stelle wieder besetzt werden könne, um *ernsten Schaden* von der Gemeinde abzuwenden, zeigten wenig Wirkung.³⁷ Der Schwebezustand sollte noch fast drei Jahre andauern.

Bereits im September 1969 verweigerten manche Gemeindeglieder die Zahlung der Kirchensteuer bis zur ordnungsgemäßen Wiederbesetzung der Pfarrstelle.³⁸ Andere wiederum drohten mit Kirchenaustritt. Diese Situation verschärfte sich, je länger sich das Verfahren hinzog und Pfarrer Weygand unter Beibehaltung der Bezüge weiterhin im Kieselbronner Pfarrhaus wohnte. Auch der Ton der Auseinandersetzung zwischen den unterschiedlichen „Parteien“ innerhalb der Gemeinde wurde schärfer. Nachdem ein Mitglied, das Pfarrer Weygands Position teilte, Anfang 1970 aus dem Kirchengemeinderat zurücktrat, lehnte dieser geschlossen eine weitere Zusammenarbeit mit Pfarrer Weygand ab.

Bei der Kirchengemeinderatswahl im Jahr 1971 waren statt bisher sechs künftig acht Kirchengemeinderäte zu wählen. Immerhin stellten sich vier der bisherigen sechs Kirchengemeinderäte der Verantwortung in dieser Situation und kandidierten wieder zur Wahl. Mit dem klaren Hinweis der Kirchenleitung auf die Entschließung der Landessynode, nach der keiner, der die Säuglingstaufe ablehne, als Kirchengemeinderat kandidieren könne, waren die Parteigänger Weygands ausgeschlossen, wohingegen alle Kandidierenden Weygand kritisch gegenüberstanden.³⁹

³⁴ Sendung vom 2.11.1969: Ullrich Lochmann, Der Protestant: „Fall Weygand als Exempel“, 5. Folge der Reihe „Kirche zwischen Regiment und Rebellion“, Südwestfunk, 2. Programm, Abteilung Kirchenfunk, Redaktion: Hans-Joachim Gierock. *Immer gilt Kieselbronn unter Pfarrkollegen seit je als sog. „steiniger Boden“ und es ist auch bei früheren Pfarrern selten ohne Streit abgegangen. Die aufgetretenen Emotionen lassen vermuten, daß längst vorhandene Spannungen in der Gemeinde selbst, hier nur zu einem Ausbruch gedrängt haben.*

³⁵ Wilhelm Wacker (1909–2002). Er kam 1965 von der Kapellengemeinde in Heidelberg nach Dürrn, 2 km neben Kieselbronn gelegen. Dort blieb er bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1974.

³⁶ Helmuth Fuchs (1939–2008). Er wurde 1969 in Kieselbronn ordiniert, wo er bis 1978 blieb. Danach war er Religionslehrer in Pforzheim und im Kirchenbezirk Überlingen. Der junge Vikar tat in seiner unbekümmerten Art der Gemeinde gut und ließ sich nicht in den Konflikt hineinziehen. Das Pfarrbüro wurde als Provisorium im Gemeindehaus eingerichtet und für das Ehepaar Fuchs musste eine Wohnung gefunden werden.

³⁷ Brief des Kirchengemeinderats an das Kirchliche Verwaltungsgericht in Karlsruhe vom 11.1.1970 (!).

³⁸ Schreiben an den Evangelischen Oberkirchenrat vom September 1969, das 11 Gemeindeglieder unterschrieben haben.

³⁹ GVBl 1/1971, 1 und GVBl 6/1971, 42ff: Wahlgesetz. Bezeichnend ist ein Brief eines Gemeindeglieds, Mitglied des o.g. Bibelkreises, vom 4.10.1971, das sich anlässlich der Kirchenwahl an Bischof Heidland wandte: Obwohl dieser öfter zur kritischen Urteilsbildung aufgerufen habe und dazu, seine Meinung auch zu äußern (*Die Stimme der Kirche ist so laut, wie das einzelne Gemeindeglied den Mut hat, den Mund aufzumachen.*), sei es den Kieselbronnern, die den Mut hatten, Kritik an der Taufpraxis zu äußern, nun nicht gestattet, als Kirchengemeinderäte zu kandidieren. Der Bischof ließ durch sein Sekretariat antworten.

Erst durch den Verzicht auf das Berufungsverfahren durch Pfarrer Weygand selbst, das auch seinen Auszug aus dem Pfarrhaus zur Folge hatte, und die Besetzung der Pfarrstelle mit Vikar Fuchs kehrte Ruhe ein. Die Gemeindegarbeit konnte wieder unbelastet stattfinden. Jedoch blieb eine Narbe zurück.

4. Die badische Landeskirche

Die badische Landeskirche sah sich im August 1968 mit einem Fall konfrontiert, der in dieser Weise einzigartig war: Ein ordinierter Geistlicher handelt unter Berufung auf die Heilige Schrift und sein Gewissen gegen die Ordnung der Kirche. Und dies hinsichtlich einer zentralen kirchlichen Handlung. Es ging um die „rechte Verwaltung“ (CA VII) des Grundsakraments der Kirche, der Taufe.

Wenn sich Weygand bei seiner Deutung der Taufe auf das Neue Testament bezieht, dann ist dies ein Vorgang, der zum Selbstverständnis einer evangelischen Kirche gehört, denn die Heilige Schrift ist die *norma normans*, Bekenntnisse nur *norma normata*. Also ist es eine legitime Möglichkeit im Protestantismus, die Lehrtradition von der Heiligen Schrift her infrage zu stellen mit der Bereitschaft, diese unter Umständen auch zu korrigieren. Problematisch ist es hingegen, in einem solchen Fall die Bekenntnistradition zwangsweise durchzusetzen, oder einem offensichtlichen Lehrproblem mit dem Dienstrecht zu begegnen.

Im Fall Weygand reagierte die badische Landeskirche mit §86 des badischen Pfarrerdienstgesetzes von 1922, das die Möglichkeit vorsieht, einen Pfarrer in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen, wenn keine „ersprießliche Tätigkeit“ in seiner Gemeinde oder einer anderen mehr möglich ist. Das Bemühen, eine pragmatische Lösung zu finden, war vorhanden.⁴⁰ Jedoch zeigt gerade dieses, dass es der Kirchenleitung nicht daran gelegen war, sich den theologischen Inhalten der Tauffrage offen zu stellen.⁴¹ Dies hätte geschehen können in einem ergebnisoffenen, *langdauernden, brüderlichen Lehrgespräch* oder, falls notwendig, in einem „Lehrzuchtverfahren“.⁴²

Die zweite Möglichkeit schied allerdings aus, weil es in der badischen Landeskirche 1969 noch kein Verfahren zur Lehrbeanstandung gegeben hat. Es hätte in den Jahren, in denen sich der Prozess hinzog, verabschiedet werden können, entsprechende Entwürfe waren ja bereits vorhanden. Genauso hätte der Fall Weygand an die Lehrbe-

⁴⁰ Angebot einer Krankenhausesorgestelle durch den Landesbischof unter der Bedingung der Einhaltung eines Schweigegebots über die Tauffrage.

⁴¹ Die Versetzung in den Ruhestand wurde mit dem Vorwurf begründet, die Verweigerung bestimmter pfarramtlicher Dienste sei ein Verstoß gegen die Amtspflichten. Das Verfahren wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis das Lehrverfahren zum Disziplinarverfahren und einem dienstrechtlichen Versetzungsverfahren nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes steht. Aufgrund der Tatsache, dass die Praxis der Kindertaufe zu den Ordnungen der Landeskirche gehört, deren Einhaltung Gegenstand der Ordinationsverpflichtung nach Art. 90 Abs. 2 GO ist, stellt die Weigerung, sich an Kindertauen zu beteiligen, einen Verstoß gegen die mit der Ordination übernommenen Verpflichtungen und damit grundsätzlich eine Amtspflichtverletzung dar, die mithilfe des Disziplinarrechts geahndet werden könne.

⁴² Helmut Gollwitzer, Stellungnahme vom Herbst 1971, 3.

anstandungsinstanz der Evangelischen Kirche der Union überwiesen werden können. Beides ist nicht geschehen.

Das von Weygand eingeforderte Lehrgespräch vor dem Landeskirchenrat am 17. März 1969 war nicht ergebnisoffen geführt, sondern wurde mit Verweis auf Kirchenordnung und Bekenntnistradition beendet. Weygand sollte „widerrufen“.

Auch die theologischen Referate von Privatdozent Hartwig Thyen⁴³ und Professor Eberhard Jüngel sowie deren Kommentierung durch Professor Peter Brunner⁴⁴ auf der Landessynode im April 1969 ersetzten nicht ein solches Lehrgespräch. Ob man dieses absichtlich nicht riskierte, wie vereinzelt unterstellt wurde⁴⁵, muss dahingestellt bleiben.

Dennoch war diese Synode ein Schritt zur theologischen Auseinandersetzung mit der Taufe. Zwar bewerteten die Referate des Heidelberger Neutestamentlers Thyen und des Tübinger Systematikers Jüngel, der in barthscher Tradition stand, die Praxis der Säuglingstaufe durchaus kritisch, dennoch brachten sie wenig Bewegung in die Debatte. Es blieb schließlich der Minimalkonsens, dass die Erwachsenentaufe nach neutestamentlichem Zeugnis die Regel war, die Säuglingstaufe aber nicht verboten. Jüngel sprach von der Säuglingstaufe als *zutiefst unordentliche[r] Taufpraxis* der Kirche, verwehrt sich aber vehement gegen deren Bezeichnung als Sünde durch Weygand.⁴⁶ Beschlüsse hinsichtlich der Tauffrage wurden auf dieser Synode noch nicht gefasst.

Die Landessynode im Herbst 1969 nahm das Thema erneut auf. Am 31. Oktober 1969 entstand eine Entschließung der Landessynode zur Tauffrage, worin ein Taufaufschub aus Gewissensgründen auch für kirchliche Mitarbeiter ermöglicht wurde, sofern sie die Säuglingstaufe nicht grundsätzlich ablehnten; dies war neu und ein Zugeständnis an die Kritiker der Säuglingstaufe.

Diese Entschließung wurde von einem Lebensordnungsausschuss vorbereitet, der bereits auf der Herbstsynode 1968 mit dem Auftrag gebildet wurde, die gegenwärtige Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ zu überdenken und zu überarbeiten. Der Ausschuss konstatierte, *daß eine Überarbeitung oder Neuformulierung der TO [Taufordnung] kurzfristig nicht möglich ist. Die gegenwärtigen Probleme der Tauflehre und der daraus folgenden Taufpraxis erwiesen sich als so vielfältig, daß der Ausschuß bisher zu keinem endgültigen Ergebnis kommen konnte.* Über die Schriftgemäßheit der Säuglingstaufe war man sich aber im Ausschuss einig.⁴⁷

In dieser Entschließung der Landessynode 1969 wurde aber auch der richtungsweisende Grundsatz formuliert, dass jeder die *Befähigung zu kirchlichen Ämtern verliert, wer die Säuglingstaufe prinzipiell ablehnt.* In der Einleitung wird darauf hingewiesen, die Entschließung erfolgte im Bewusstsein der Verpflichtung, das Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen. Damit nahm man den Kritikern, die mit der Bibel argumentierten, den Wind aus den Segeln. Diese Einleitung ist außer-

⁴³ Professor Dr. Hartwig Thyen (1927–2015) war 1969 als Privatdozent an der Universität Heidelberg tätig. Von 1971–1992 war er dort Ordinarius für Neutestamentliche Theologie.

⁴⁴ Professor Dr. Peter Brunner (1900–1982) war von 1947 bis zu seiner Emeritierung 1968 Professor für Systematische Theologie an der Universität Heidelberg.

⁴⁵ Natürlich Weygand selbst, aber auch Gollwitzer (wie Anm. 42), 5.

⁴⁶ Offener Brief von Eberhard Jüngel an Johannes Weygand vom 14. Mai 1969.

⁴⁷ Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom Oktober 1969, Karlsruhe 1970: Bericht und Anträge des Lebensordnungsausschusses II, 1.

dem insofern äußerst fraglich, weil gerade die exegetischen Ergebnisse der Referate vom April 1969 einen solchen Grundsatz in keiner Weise nahelegten.⁴⁸

Mit nur einer Stimme Mehrheit (!) wurde die EntschlieÙung verabschiedet. Demokratisch legitim, aber in ihrer Repräsentanz fragwürdig, formuliert sie damit eine Bedingung des kirchlichen Dienstes, welche für den weiteren Verlauf des Falles Weygand die Basis bot sowie für alle weiteren kirchlichen Mitarbeitenden verbindlich wurde. Über theologische Inhalte der Taufe wird in der EntschlieÙung nichts gesagt. Keine Aussage darüber, was die Taufe bedeutet, oder was bei der Durchführung einer Taufe geschieht. Sie *verordnet lediglich, daß die Pfarrer zu taufen haben, egal, was einer über dieses Taufen denkt und lehrt.*⁴⁹

Gollwitzer vermutet dahinter das *sehr materielle Interesse an der Erhaltung der Volkskirche, der möglichst großen Zahl an Kirchenmitgliedern.* Und weiter: *Es mag ein Pfarrer über die Taufe denken und lehren, was er will, er mag Gott für tot erklären und Auferstehung und Gebet wegentmythologisieren – das alles ist tolerabel, solange er als volkscirchlicher Zeremonienmeister Säuglinge tauft.*⁵⁰

Durch die EntschlieÙung der Landessynode von 1969 war die kirchliche Kinder-tauftradition vor jeder Infragestellung disziplinarisch abgesichert.⁵¹

Am 16. April 1970 wurde auf der Tagung der Synode die Taufordnung von 1955 an wenigen Punkten verändert. Der Passus, dass die Taufe von *Kindern bald nach ihrer Geburt* kirchliche Ordnung sei, wurde beibehalten, der Pfarrer solle aber ein Taufgespräch führen, das durch Taufseminare vorbereitet und vertieft werden kann, *um in der Gemeinde das Verständnis der Taufe zu fördern.*⁵²

Auch die Konsequenz des Verlustes der Befähigung zu kirchlichen Ämtern, wenn man die Taufe seines Kindes ablehnt, wurde beibehalten, aber dahingehend ergänzt und präzisiert, dass nunmehr von der Ablehnung aus Missachtung und von der Unterlassung aus Gleichgültigkeit gesprochen wurde. Allerdings erfuhr der Paragraph eine entscheidende Erweiterung dadurch, dass der Taufaufschub aus Gewissensgründen ermöglicht wurde.⁵³ Worin jedoch die Missachtung der Taufe des Kindes bald nach der Geburt besteht, ob hier auch generell die Ablehnung der Säuglingstaufe gemeint ist, wird nicht präzisiert. Bei der Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1978 wird die Entscheidung darüber auf den Kirchengemeinderat übertragen. Außerdem wird die gottesdienstliche Segnung eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wurde, untersagt, die Möglichkeit einer Fürbitte jedoch eingeräumt.⁵⁴ Dazu erarbeitete der

⁴⁸ EntschlieÙung der Landessynode zur Tauffrage vom 31.10.1969, GVBl 11/1969, 80. Dort heißt es in der Einleitung: *Die EntschlieÙung erfolgte nach eingehender Beschäftigung mit der Tauffrage.*

⁴⁹ Gollwitzer, Stellungnahme vom Herbst 1971, 6.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd., 8f.

⁵² GVBl. 8/1970, 70, Ziffer 5. In der alten Fassung unterrichtet der Pfarrer die Eltern bei der Anmeldung über Sinn der Taufe und Aufgabe der Eltern.

⁵³ GVBl. 8/1970, 70, Ziffer 5: *Es entspricht kirchlicher Ordnung, daß die Kinder bald nach ihrer Geburt getauft werden.* Ziffer 6: *Wer die Taufe seines Kindes aus Gleichgültigkeit unterläßt oder sie aus Mißachtung ablehnt, stellt sich damit in Gegensatz zu Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche. Er verliert das Recht zur Patenschaft und die Befähigung zu kirchlichen Ämtern [...].*

⁵⁴ Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 3. Oktober 1978 (GVBl. 1978, 205).

Evangelische Oberkirchenrat eine Handreichung, die von der Landessynode im Frühjahr 1987 verabschiedet wurde.⁵⁵

Erst seit der Neuformulierung der „Lebensordnung Taufe“, wie sie seither genannt wird – die Taufe verlor inzwischen das Attribut der Heiligkeit – vom 25. Oktober 2001, fehlt die Engführung einer *Taufe bald nach der Geburt eines Kindes* als Regelform kirchlicher Ordnung und damit auch die Androhung des Verlustes der Befähigung zur Ausübung kirchlicher Ämter bei Missachtung. Die Taufe von Kindern ist eine Möglichkeit der Taufpraxis neben anderen. Damit wird auch den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung getragen.⁵⁶ Von einem Taufaufschub ist nicht mehr die Rede, sondern von der Möglichkeit der Taufe in unterschiedlichen Lebensaltern. *Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten* [...], besteht auch die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Segnung, die sich jedoch in Form und Inhalt von einer Taufe unterscheiden muss.

Auf eine Neufassung oder durchgehende Überarbeitung der Taufordnung von 1955 wurde 1970 bewusst verzichtet, denn fast resignativ stellte man fest, dass die aktuelle Taufdiskussion und deren Fortgang nicht zu überblicken sei. Der Lebensordnungsausschuss schlug deshalb vor, die Synode möge alle Mitglieder der Landeskirche auffordern, in freien Arbeitsgemeinschaften und Seminaren und anderen Formen auf allen Ebenen das über die Tauffrage begonnene Gespräch fortzusetzen. Damit verbunden war die Aussetzung der synodalen Beschäftigung mit der Tauffrage bis zum Jahr 1972.

Entsprechend dieses Vorschlags fand vom 10.–12. März 1972 in Karlsruhe eine Tauftagung statt mit Referaten von Professor Peter Brunner und Professor Helmut Gollwitzer aus Berlin. Angeschlossen war eine ausführliche Podiumsdiskussion, bei der auch Pfarrer Weygand ein Statement abgab. Doch kam die Taufdebatte innerhalb der Landeskirche etwas zur Ruhe und wurde erst Mitte der 70er Jahre von Seiten des Oberkirchenrats wieder angeschoben, allerdings erreichte sie nicht mehr die Vehemenz der Zeit zwischen 1968 und 1970.⁵⁷

Neben der inhaltlichen Auseinandersetzung um die Taufe, die in den folgenden Jahren nicht zu einem Konsens fand, setzte sich Weygand zunehmend auch mit der selbst erlittenen Problematik des Verfahrens auseinander, dass einer offensichtlichen Lehrfrage mit dem kirchlichen Dienstrecht begegnet wird. In dieser Thematik erhielt er Unterstützung vom späteren Oberkirchenrat und damaligen Privatdozenten Albert

⁵⁵ Handreichung „Dank und Fürbitte anlässlich der Geburt eines Kindes, dessen Taufe aufgeschoben wird“ Frühjahr 1987.

⁵⁶ Lebensordnung Taufe vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, 16). Die neuste Version der Lebensordnung Taufe wurde von der Landessynode am 24. Oktober 2013 beschlossen, sie trat am 1. Januar 2014 in Geltung. Nach einer intensiven Wahrnehmung der gesellschaftlichen Situation und einem vielfältigen Angebot biblisch-theologischer Zugänge zur Taufe folgen Regelungen für die Praxis (GVBl. 2013, 303).

⁵⁷ Brief des Evangelischen Oberkirchenrat vom 16.1.1976 an alle Dekane, Gemeindepfarrer, Vorsitzenden der Ältestenkreise, Pfarrvikare, Pfarrdiakone, Religionslehrer und Landessynodalen: *Die Taufdiskussion ist in den letzten Jahren angesichts anderer Probleme etwas zurückgetreten. Sie ist jedoch keineswegs verstummt, noch hat sie zu einer befriedigenden Lösung geführt.* Die Verhandlungen zur Taufe auf Herbstsynode 1975 wurden den Gemeinden und Bezirken zur Verfügung gestellt, um innerhalb eines Jahres dazu Stellung zu nehmen. Auch ein Entwurf zu einer überarbeiteten Lebensordnung lag darin vor. Was die Haltung der Säuglingstaufe angeht, bestand auf der Synode der Konsens, dass die Taufe von Kindern bald nach der Geburt die Regelform innerhalb der kirchlichen Ordnung bleibt.

Stein aus Brühl bei Köln, der als Jurist und Theologe zum Urteil vom 22. Mai 1971 ausführlich Stellung bezog.⁵⁸ Stein verweist auf die Grundordnung der Badischen Landeskirche, nach der die Leitung der Kirche *geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit* geschieht⁵⁹ und sieht die theologische Dimension in der Urteilsbegründung nicht hinreichend berücksichtigt. Dabei geht es ihm nicht um die inhaltliche Frage der Taufe, sondern um theologische und geistliche Aspekte innerhalb des Dienstrechtsverfahrens. Hier hätte eine Lehrbeanstandungsordnung Abhilfe schaffen können.⁶⁰

Zur Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung lud Weygand in seinem Schreiben über die Zurücknahme der Berufung vom 25. November 1972 die Mitglieder des Landeskirchenrats und der Landessynode ein zu einer von ihm organisierten und prominent besetzten Tagung nach Kaiserswerth mit dem provozierenden Titel: „Jurisdiktion oder Glaube als das gestaltende Element kirchlichen Lebens?“ Einer der Referenten war Privatdozent Stein.⁶¹

Ein Gesetzesvorschlag für eine Lehrbeanstandungsordnung lag bereits vor und wurde auf der Synodaltagung im April 1968 diskutiert, allerdings nicht verabschiedet.⁶² Stein bedauert dies zutiefst, zumal ein sachgerechtes Lehrbeanstandungsrecht theologisch geboten sei und – mit Steins eigenen Worten – *das in Baden vorgesehene Gesetz wäre nach meiner festen Überzeugung die vorbildlichste aller bisher bekannten Lehrbeanstandungsordnungen*.⁶³ In einem Referat auf der Synode trat Landesbischof Heidland deutlich gegen die Verabschiedung der Ordnung ein: Was die kirchliche Lehre angehe, herrsche Chaos auf den Universitäten und Ignoranz unter dem allergrößten Teil der Gemeindeglieder. Und weil es derzeit keine Lehreinheit gebe, wäre ein solches Verfahren eher ein Hindernis auf dem Weg zu einer neuen Bekenntnisbildung, bei der es darum gehe, die biblische Wahrheit gegenüber dem Totalitätsanspruch des Säkularismus zu bezeugen. Erst wenn lehrmäßig eine feste Basis gegründet sei, wäre auch der Zeitpunkt gekommen, eine Lehrbeanstandungsordnung als Hilfe zur Erhaltung einer solchen Basis zu diskutieren und zu verabschieden.⁶⁴ Insofern war es naheliegend, dass sich die Synode auf ihren nächsten Sitzungen – wie oben geschildert – zunächst mit der Lehre beschäftigte, und hier konkret mit der Tauffrage.

⁵⁸ Professor Dr.theol. Dr.jur. Albert Stein (1925–1999) war damals Richter am Oberlandesgericht in Köln. Seine theologische Dissertation aus dem Jahr 1965 schrieb er über Probleme evangelischer Lehrbeanstandung. 1984–1990 war Stein geschäftsführender Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden. Bereits um den Jahreswechsel 1969/1970 wandte sich Weygand an Stein und schilderte ihm den Sachverhalt. Stein antwortete am 14.2.1970 mit einer Mut machenden Postkarte. Nach dem Urteil vom 22.5.1971 bat Weygand Stein, inzwischen habilitiert und Privatdozent an den evangelisch-theologischen Fakultäten Bochum und Bonn, um eine Stellungnahme, die am 23.9.1971 in einem achtseitigen Brief erfolgte.

⁵⁹ Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Artikel 7.

⁶⁰ Stein, Stellungnahme 1971 (wie Anm. 58).

⁶¹ Weitere Referenten: Professor Hermann Dembowski (1928–2012), von 1967–1994 Ordinarius für Systematische Theologie in Bonn; Professor Jürgen Fangmeier (1931–2013), reformierter Theologe, 1968–1994 Ordinarius für Systematische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal; sowie ein angefragter Referent aus der damaligen DDR.

⁶² Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom April 1968, Anlage 1. Siehe auch 101ff und Anlage 10. Erste Überlegungen zu einem solchen Verfahren gab es bereits auf der Synode 1962.

⁶³ Stein, Stellungnahme 1971 (wie Anm. 58).

⁶⁴ Verhandlungen (wie Anm. 62), Anlage 10.

Es dauerte bis zum 19. Oktober 1976, über 8 Jahre nach den Vorkommnissen im heißen August 1968 in Kieselbronn, bis eine solche Ordnung für Lehrverfahren für die badische Landeskirche in Kraft gesetzt wurde. Nachdem die Vorlage auf Pfarrkonventen und Bezirkssynoden diskutiert wurde⁶⁵, legte der Verfassungsausschuss der Synode im Frühjahr 1976 einen von Albert Stein kommentierten Entwurf der Arnoldshainer Konferenz vor⁶⁶, auf dessen Grundlage in der Herbstsynode 1976 eine Ordnung für Lehrverfahren verabschiedet wurde, wie es in der Einleitung heißt, *nach langem Vorlauf*.⁶⁷ Die von Heidland geforderte Lehreinheit, die der Verabschiedung einer solchen Ordnung vorausgehen sollte, bleibt bis heute ein frommer Wunsch.

5. Sechs abschließende Thesen

1. Eine klare Analyse eines Konfliktfalles ist jeweils notwendig, um dann das entsprechende Verfahren anzuwenden bzw. es zu schaffen. Einer Lehrbeanstandung kann nicht mit Dienst- bzw. Disziplinarrecht begegnet werden, genauso wenig wie Personalfragen mit Strukturanpassungen gelöst werden können und umgekehrt.

Im Fall Weygand war dies die große Tragik, dass er sich immer auf die biblische Lehre berufen hat und ein Lehrgespräch forderte, während die Kirchenleitung – auch mangels vorhandener Lehrverfahren – nur auf Einhaltung der Ordnung und Vermeidung von Unruhe bedacht war. Sie wendete das kirchliche Dienstrecht an mit der Begründung, es gehe darum, die Gemeinde vor Schaden zu bewahren. Außerdem habe Weygand genügend Möglichkeiten zum Gespräch und zur Darlegung seines Standpunktes erhalten und auch genutzt. Wie das Pfarramt Rechtliches und Geistliches verbinden würde, so würde es auch das Verfahren tun.⁶⁸

Die Entscheidung für den juristischen Weg, entbehrt jedoch nicht einer geistlichen Begleitung. Das Erfordernis eines Lehrverfahrens lag auf der Hand und dies wurde zur Erweiterung der rechtlichen Instrumentarien zur Konfliktbewältigung später auch geschaffen.

Deutlich wird jedenfalls, wie dringend notwendig es ist, genau zu analysieren, worum es bei einem Konflikt geht, um dann das entsprechende Verfahren anzuwenden. Dies gilt nicht nur für Lehrbeanstandungen, sondern auch für Struktur- und Personalfragen. Allerdings ist im Sinne der Grundordnung der badischen Landeskirche zu betonen, dass auch bei Fragen, bei denen das Dienstrecht oder Disziplinarrecht zur Anwendung kommt, eine theologische bzw. geistliche Komponente mitbedacht werden muss.

⁶⁵ Über den Prozess der Verhandlungen in den Bezirkssynoden und Pfarrkonventen zur Grundlegung des Entwurfs wurde der Synode bei ihrer Frühjahrstagung 1971 berichtet (Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom April 1971, 103ff und Anlage 3).

⁶⁶ Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 25. bis 30. April 1976, Anlage 5.

⁶⁷ Ordnung für Lehrverfahren vom 19. Oktober 1976 (GVBl. 1976, 131), zuletzt geändert am 17. April 2008 (GVBl. 2008, 128).

⁶⁸ Hans-Wolfgang Heidland, Brief an alle Pfarrer, Vikare, Religionslehrer und Lektoren vom 28.11.1968.

2. *In einer Kirche der Reformation muss es immer die legitime Möglichkeit geben, die Lehrtradition an der Heiligen Schrift zu prüfen und gegebenenfalls zu verändern. Umgekehrt haben sich Neuordnungen immer auch an dieser auszuweisen.*

Die theologische Auseinandersetzung im Fall Weygand, sowohl auf landeskirchlicher Ebene als auch auf der Ebene des Kirchenbezirks, beschränkte sich auf ein absolutes Minimum, sodass der Eindruck entstehen konnte, es bestünde überhaupt kein Interesse an der inhaltlichen Debatte. Dabei ist gerade dieses ständige Gespräch über biblisch-theologische Inhalte ein Erbe der Reformation, das die Kirche in Bewegung hält und immer wieder verändert.

3. *Auch wenn Traditionen systemerhaltend sind oder dem gesellschaftlichen Konsens entsprechen, sind sie zu verändern, wenn die biblische Erkenntnis dies nahelegt.*

Immer legitimiert die Heilige Schrift die Geltung von Bekenntnissen und Ordnungen und nicht materieller Ertrag, gesellschaftliche Norm, Modernität oder Attraktivität. Im Fall Weygand wurde an der Säuglingstaufe trotz schwacher biblischer Begründung auch darum festgehalten, weil sie die Grundlage der Kirchenmitgliedschaft sichert und der traditionellen gesellschaftlichen Norm entsprach. Natürlich gibt es starke theologische Argumente für die Säuglingstaufe, die jedoch nicht ausreichen, dass diese innerhalb der kirchlichen Ordnung eine Monopolstellung einnimmt. In den neueren Taufordnungen wurde diese aufgelöst, allerdings bleibt die Frage, ob dies aus exegetischen Erkenntnissen heraus geschah oder, weil es der heutigen gesellschaftlichen Erwartung eher entspricht.

4. *Die heutige Praxis der Taufe entbehrt oft einer klaren Tauftheologie. Die mit der Taufe Beauftragten sollten wissen, was sie tun, wenn sie taufen, damit auch diejenigen, die die Taufe empfangen, wissen, was sie bedeutet.*

Auch wenn zur Taufe kein theologischer Konsens gefunden werden kann, weil es bereits im Neuen Testament und in der frühen Kirche mehrere Taufverständnisse gab, ist es notwendig, sich über die Bedeutung der Taufe auseinanderzusetzen und bewusst zu sein. Das Spektrum reicht dann von einem „Initiationsritus zum Leben“ bis hin zur „effektiven Vermittlung ewigen Heils“. Weygand hat sich eine Position erarbeitet – durch theologische Studien und im Dialog mit der Gemeinde –, die dann dazu führte, dass er die Säuglingstaufe ablehnte. Wer keine Tauftheologie hat, kommt nicht in diese Gefahr. Viele Entwürfe zur Taufe nehmen erfreulicherweise die veränderten gesellschaftlichen und familiären Bedingungen in den Blick, verweisen hinsichtlich der Theologie aber, wenn überhaupt, oftmals auf Bibelzitate oder auf Formeln aus reformatorischen Bekenntnissen, ohne zu reflektieren, was diese letztlich bedeuten.⁶⁹

⁶⁹ Erfreulich ist der Versuch in der Lebensordnung Taufe vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, 16), geändert am 24. Oktober 2013 (GVBl. 2013, 303), den verschiedenen theologischen Aspekten der Taufe Rechnung zu tragen. Sie bietet verschiedene theologische Zugänge zur Taufe. Doch sind auch diese zu reflektieren. Wenn beispielsweise in der Einleitung zu § 18 mit Rückbezug auf CA XIII gesagt wird, die Taufe sei *wirksames Zeugnis des göttlichen Willens für uns, um dadurch unseren Glauben zu wecken und zu stärken*, dann ist dies mehr als ein Zeichen, sondern eine Wirkung, auf die dann nicht verzichtet werden kann. Wenn nämlich Taufe tatsächlich Glauben wecken sollte, dann müsste sie doch viel konsequenter und mit viel mehr Nachdruck gefordert und durchgeführt werden. Meist wird in der Lebensordnung von der Taufe als Zeichen gesprochen, aber auch von Berufung, Gewissheit, Zuspruch, die mit, in oder durch die Taufe geschehen. Dies macht die Taufe noch nicht exklusiv bzw. heilsnotwendig. Wenn aber die Taufe tatsächlich nicht nur Darstellung, sondern Gabe

Würde man dies tun und die Aussagen auch ernst nehmen, dann müsste dies zur Präzisierung oder gar Veränderung der Taufpraxis führen. Immer führt die Tauflehre zu einer entsprechenden Taufpraxis und nicht umgekehrt, was der Fall Weygand zeigt.

5. In einer Zeit der zunehmenden übergemeindlichen Zusammenarbeit und dem Versuch Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone gaben-spezifisch einzusetzen, sollte es möglich sein, dass der Vollzug einer Säuglingstaufe bei einem Gewissenskonflikt delegiert werden kann.

Weygand war bereit, das Dimissoriale zur Taufe in einer Nachbargemeinde zu geben. Was in den 60er Jahren mit einer starken Parochialbindung noch undenkbar war, aber heute zunehmend praktiziert wird, ist die Idee Weygands, den Vollzug einer gewünschten Säuglingstaufe an die umliegenden Kollegen zu übertragen. Heute werden in überparochialen Kooperationen ganze Arbeitsbereiche wie Konfirmandenunterricht oder auch Kasualhandlungen per Dienstauftrag einer bestimmten Amtsperson zugeteilt, die daran Interesse hat und die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Taufe als solche gehört zweifellos zum Dienstauftrag einer Pfarrerin und eines Pfarrers. Sie kann genauso wenig grundsätzlich abgelehnt werden wie die Austeilung des Abendmahls oder die Verkündigung des Evangeliums. Aber die Ablehnung der Säuglingstaufe ist keine grundsätzliche Missachtung der Taufe, sondern nur einer bestimmten Praxis. Es sollte also möglich sein, bei einem Gewissenskonflikt die Säuglingstaufe zu delegieren, zumal beide Standpunkte zur Tauffrage ihre exegetischen und theologischen Gründe haben.⁷⁰

6. Eine Übertragung der Ausführung einer Säuglingstaufe ist in einem guten geistlichen Miteinander nur dann möglich, wenn nicht eine Position für sich die alleinige Wahrheit beansprucht und darum andere als falsch bzw. sündig ablehnt.

Vielleicht war dies die Hauptproblematik im Fall Weygand, so von seiner Erkenntnis überzeugt zu sein, dass er die Taufpraxis der Kirche als „Sünde“ bezeichnet hat und damit diejenigen, die Säuglinge taufte als „Sünder“. ⁷¹ Weygand war weder zu einem Kompromiss – wie auch immer geartet – bereit, noch dazu, die Gegenposition anzuerkennen, was deren Vertreter freilich auch nicht taten.⁷² Insofern ist eine Delegati-

dessen sein sollte, *was im Evangelium zugesagt wird: Rettung in einer bedrohten Welt, Befreiung aus dem Bann des Bösen, Verbindung mit Jesus Christus, Gemeinschaft in seiner Kirche und dem Beginn eines neuen Lebens* (§18), dann müsste sie neben der Verkündigung doch *der* wesentliche Teil kirchlichen Handelns sein und nicht nur eine Kasualie ad libitum.

Umso mehr, als in § 18.3 davon gesprochen wird, dass „in der Taufe“ der Täufling effektiv Glied des Leibes Christi (!) wird, also nicht nur rechtlich Glied der Kirchengemeinde, oder davon, dass die christliche Taufe (Subjekt) dem Täufling den Heiligen Geist gibt (§ 18.5). Die Aussagen entsprechen zwar biblischer Diktion und dem Bekenntnis der Kirche, was aber ihre Reflexion und Interpretation nicht erübrigt und schon gar nicht deren Konsequenzen in der praktischen Anwendung.

⁷⁰ Ein Gewissensvorbehalt ist immer dann geboten, wenn die exegetisch-theologische Beurteilung mehrere Positionen zulässt und man sich dennoch für eine Regelform entscheidet.

⁷¹ Insofern wäre ja die Übertragung der als Sünde bezeichneten Säuglingstaufe auf andere eine Nötigung zum Sündigen.

⁷² Auch die Kirchenleitung, konkret vor allem im sogenannten Lehrgespräch des Landeskirchenrats mit Pfarrer Weygand am 17.3.1969, trat mit der Haltung des Wahrheitsmonopols auf. In seinem Gutachten vom 6.2.1970 schreibt Schellong abschließend: *An einigen Stellen ist aus der Gesprächsniederschrift eine Haltung zu erkennen, als befänden sich alle vom Landeskirchenrat berufenen Gesprächsteilnehmer im Besitz der Wahrheit und des rechten Verständnisses von Schrift und Bekenntnis, so daß sie*

on von Säuglingstaufe im Sinne eines guten geistlichen Miteinanders nicht wirklich praktikierbar, so lange anderen nicht zugestanden wird, dass auch sie biblisch-theologische Gründe für ihre Position haben, dass ihre Motive lauter sind und es auch für sie eine Gewissensbindung gibt. Nur in gegenseitiger Akzeptanz und Würdigung ist ein Miteinander verschiedener Positionen zur Taufpraxis möglich.⁷³

nun Pfarrer Weygand an diesem Maßstab messen könnten. [...] Auf alle Fälle soll aber gesagt sein, daß solche Einstellung dem evangelischen Verhältnis zur Wahrheit und dem dabei herausgebildeten wissenschaftlichen Umgang mit Schrift und Bekenntnis strikte widerspricht.

⁷³ Was hier für die Taufe gesagt wurde, ist ebenso übertragbar auf andere Zusammenhänge. In der aktuellen Diskussion über die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare darf es nicht dazu kommen, dass durch eine ähnliche Entschließung, wie sie von der Landessynode am 31.10.1969 verabschiedet wurde, ein Teil der kirchlichen Mitarbeitenden aus dem Dienst suspendiert wird. Der Satz: „Die Befähigung zu kirchlichen Ämtern verliert, wer die Säuglingstaufe prinzipiell ablehnt.“ lässt sich durch die Ersetzung des Begriffs „Säuglingstaufe“ mit „Trauung gleichgeschlechtlicher Paare“ leicht anpassen. Setzt man voraus, dass beide Positionen biblisch-theologisch begründet sind, sollten auch beide innerhalb der Kirche akzeptiert und möglich sein – ohne gegenseitige Verurteilung. Auch in diesem Fall besteht die Gefahr, dass eine Lehrfrage mit dem Dienstrecht gelöst werden soll und das sollte seit Weygand (Kirchen)Geschichte sein.